

Meldeformular netCare

Das vorliegende Formular dient netCare Apotheken, gemäss nachfolgender Auswahl entweder zur Anmeldung zur Teilnahme an netCare im Rahmen der bestehenden netCare Franchisevereinbarung, zur Abmeldung von der Teilnahme an netCare oder für die Meldung von Mutationen. Eine Abmeldung entspricht dabei keiner Kündigung einer bestehenden netCare Franchisevereinbarung.

Bitte füllen Sie alle Pflichtfelder (Feld mit * markiert) aus und übermitteln das Formular per E-Mail an netcare@pharma-info.ch.

Meldegründe *

<input type="checkbox"/> Anmeldung
<input type="checkbox"/> Mutation
<input type="checkbox"/> Abmeldung
Mutationsgrund/Abmeldegrund *:

Angaben zur Apotheke

Bezeichnung Apotheke *	
Strasse, Nr. *	
PLZ, Ort *	
Telefonnummer *	
E-Mailadresse der Apotheke *	
IBAN für Rückvergütung *	
Korrespondenzsprache *	<input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Französisch
Mitgliedschaften * (z.B. Kette, Gruppierung, Verband)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Gruppierung, Kette, Verband Bezeichnung:
netCare Franchise für die Verrechnung * (z.B. Bezeichnung Kette, Gruppierung oder Verband)	<input type="checkbox"/> Individuell <input type="checkbox"/> Gruppierung, Kette, Verband Bezeichnung:

Meldung Verantwortlicher Personen der netCare Apotheke

Erfassen Sie nachfolgend die zuständigen Personen für die Apotheke inkl. deren FPH-Nr. Zusätzlich ist zu erfassen, ob der netCare Apotheker bereits den «Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung» sowie das Zertifikat «Anamnese Vertiefung netCare Start» erworben hat.

Meldung verantwortlicher Personen

	Name, Vorname *	FPH-Nr. *		
Verantwortlicher Apotheker / Verwalter *				
netCare Apotheker mit «Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung» oder dessen Erwerb nach Vertragsabschluss binnen 3 Jahren *			<input type="checkbox"/> Ja Zertifikat erworben am MM.JJ: <input type="checkbox"/> Nein Erwerb innerhalb von 3 Jahren bis MM.JJ:	
netCare Apotheker mit Zertifikat «Anamnese Vertiefung netCare Start» *			<input type="checkbox"/> Ja Zertifikat erworben am MM.JJ: <input type="checkbox"/> Nein Zertifikat noch nicht erworben Der netCare Apotheker wird nach Unterzeichnung des Vertrages direkt auf den Kurs «Anamnese Vertiefung netCare Start» gebucht.	
E-Mailadresse des netCare Apothekers *				

Weitere netCare Apotheker

Name, Vorname	FPH-Nummer*

Der verantwortliche Apotheker/Verwalter für die Apotheke und der netCare Apotheker mit Fähigkeitsausweis FPH erklären hiermit die Teilnahmebedingungen netCare sowie ihre vertraglichen Pflichten gemäss der aktuell gültigen Franchisevereinbarung gelesen und verstanden zu haben. Mit dem Übermitteln des Meldeformulars gelten die Teilnahmebedingungen für netCare Apotheken, sowie die Pflichten für Verwalter und netCare Apotheker als akzeptiert.

Hiermit bestätige ich, dass die obengenannten Bedingungen erfüllt werden.

Ort, Datum *:

Unterschrift *:

Bitte übermitteln Sie das Formular per E-Mail an netcare@pharma-info.ch.

Franchisevereinbarung netCare

Zwischen
Pharma-Info AG, c/o IFAK Data AG
Bözingenstrasse 162
2504 Biel

(nachfolgend **Franchisegeber**)

und

.....
.....
.....

(nachfolgend **Franchisenehmer**)

1 Präambel

Der vorliegende Vertrag beinhaltet und regelt die allgemein gültigen Konditionen zwischen dem Franchisenehmer, diesem angeschlossenen Apotheken und dem Franchisegeber für die Nutzung der Marke netCare und der netCare Dienstleistungen im Sinne eines Franchisings sowie die Teilnahmebedingungen für die Managed Care (MC) Modelle der netCare Partner-Versicherer.

netCare ist ein Franchising Modell auf Basis der integrierten Versorgung. netCare besteht aus medizinisch validierten Grundleistungen (pharmazeutische Triagierungen) nach Therapierichtlinien (anerkannte medizinische Guidelines, bzw. Algorithmen), die durch netCare-Apotheker angewendet werden. netCare stellt dabei die Erstberatung mittels Algorithmen und Triageprotokollen (algorithmensbasierten schriftlichen Protokollen) sicher und bietet die Möglichkeit von Telekonsultationen. Hierunter versteht man eine ärztliche Konsultation mittels Telefon oder Video. netCare wird regelmässig wissenschaftlich aktualisiert und adaptierte netCare-Schulungen stellen die Qualität der unter der Marke netCare erbrachten Leistungen sicher.

Unter den Begriff „Franchisenehmer“ können Apotheken als Einzelunternehmen, Ketten, Gruppierungen sowie Verbände fallen.

2 Gegenstand der Franchise

Gegenstand des Franchiseverhältnisses zwischen dem Franchisegeber und dem Franchisenehmer ist das in diesem Vertrag beschriebene und vom Franchisegeber gewährte Recht, die Marke netCare, das integrierte Versorgungsmodell, sowie die netCare Dienstleistungen des Franchisegebers zu nutzen und einzusetzen.

Die einzelnen zum netCare Franchising gehörenden Bestandteile und Dienstleistungen werden im Anhang A beschrieben.

Der Franchisenehmer betreibt in jedem Fall ein rechtlich selbstständiges Unternehmen auf eigene Rechnung und eigenem betriebswirtschaftlichen Risiko.

Die Rechte und Pflichten des Franchisenehmers, der diesen angeschlossenen Apotheken, sowie des Franchisegebers werden im Anhang B respektive C beschrieben. Die Franchisenehmer verpflichten sich, die in diesen Anhängen genannten Pflichten einzuhalten.

Die geltenden Teilnahmebedingungen für netCare Apotheken sind im Anhang D beschrieben.

3 Gebühren und Abrechnung, Abgeltung

Die Gebühren für die Nutzung von netCare variieren je nach Anzahl der dieser Vereinbarung unterliegenden Apotheken. Die für die Abrechnung relevante Anzahl Apotheken entspricht dabei jeweils der Anzahl Apotheken zum Ende der Abrechnungsperiode.

Die Franchisegebühren gem. Ziffer 18.1 verrechnet der Franchisegeber jährlich für alle zuder vorliegenden Vereinbarung unterliegenden netCare Apotheken. Für netCare Apotheken, welche unter dem Jahr gemeldet werden, wird der Franchisebetrag pro rata temporis berechnet.

Anderweitige Gebühren für Weiter- und Fortbildungskurse, zusätzliche Dienstleistungen, etc. werden vom jeweiligen Anbieter gemäss separaten Bestimmungen in Rechnung gestellt.

Beratungen gegenüber netCare Kunden, welche bei einer netCare Partner-Krankenkasse versichert sind, werden den diesem Vertrag unterstehenden Apotheken gemäss den Konditionen gemäss Anhang E Ziffer 18.2 abgegolten.

4 Haftung

Der Franchisegeber stellt sämtliche Unterlagen mit der nötigen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen zusammen und gewährleistet damit die wissenschaftliche und medizinische Korrektheit. Für die korrekte Anwendung der Algorithmen haften ausschliesslich die netCare Apotheker gemäss ihrer Sorgfalts- und Dokumentationspflichten.

5 Gültigkeit

Der vorliegende Franchisevertrag gilt für den Franchisenehmer und diesen direkt angeschlossenen Apotheken, welche die Teilnahme mittels Meldeformular bestätigt haben. Der vorliegende Franchisevertrag stellt die einzig gültige Regelung für die Franchisennutzung von netCare dar. Weitere ggf. bestehende Franchiseverträge mit Verbänden oder anderen Organisationen, welchen der Franchisenehmer angeschlossen ist, kommen nicht zur Anwendung. Es gilt immer nur ein Franchisevertrag.

Liegen mehrere gültige Franchiseverträge vor, so gelten diese in der nachfolgenden Reihenfolge.

1. Franchisevertrag für einzelne Apotheke
2. Franchisevertrag für den Franchisenehmer mit mehreren angeschlossenen Apotheken, welche ggf. über eigene Franchiseverträge verfügen
3. Franchisevertrag für Gruppierungen, Organisationen oder Verbände welchen mehrere Apotheken oder wiederum Gruppierungen mit Franchiseverträgen angeschlossen sind.

Die Verträge können nicht kumulativ angewendet werden.

Wünscht ein Franchisenehmer mit einer eigenen Franchisevereinbarung gemäss Stufe 1 oder 2 von einer Franchisevereinbarung gemäss Stufe 2 oder 3 zu profitieren, so sind die jeweils in der obigen Reihenfolge höheren (z.B. Vertrag 1. Rang vor Vertrag 2. Rang) Franchisevereinbarungen durch den Franchisenehmer vorangehend fristgerecht zu kündigen.

6 Teilnahmebedingungen Managed Care (MC) Modelle

Der Franchisenehmer akzeptiert mit diesem Vertrag die Teilnahmebedingungen für netCare Apotheken des Franchisegebers und der netCare Partner-Krankenkassen gem. Anhang D.

Der Franchisenehmer stellt sicher, dass die ihm angeschlossenen Apotheken die Teilnahmebedingungen gemäss Anhang D umgesetzt haben.

7 Geheimhaltung und Urheberrecht

Überlassene Unterlagen, Informationen, Dokumente, Zugänge zu Onlineplattformen, etc. dürfen ausschliesslich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Organisationen der vertragsunterzeichnenden Parteien.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche den Parteien bereits vorvertraglich bekannt waren oder solche die öffentlich bekannt sind oder den Parteien von einem hierzu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind.

Sämtliche Verpflichtungen dieser Ziffer gelten auch nach der Beendigung dieser Vereinbarung uneingeschränkt weiter. Im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht (z.B. durch Weitergabe der Algorithmen) oder/und des Urheberrechts haftet der Franchisenehmer für den entstandenen Schaden.

Beide Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen für den Persönlichkeitsschutz und denjenigen zum Schutz der Patientendaten, einzuhalten.

Die Wort-/Bildmarke netCare darf nur nach Rücksprache mit dem Franchisegeber verwendet werden. Die Verwendung der Wort-/Bildmarke darf nicht auf Dritte übertragen werden (Ausnahme bei Franchisenehmern mit angeschlossenen Apotheken mit eigener Rechtspersönlichkeit). Eine Verletzung der vorgenannten Regeln ist strafbar. Der Franchisenehmer ist auch dann haftbar, wenn der Missbrauch durch Dritte erfolgt (z.B. ihm angeschlossene Apotheke, Druckerei, Werbeagentur).

Der Franchisegeber überwacht die Einhaltung der Markenrechte und ahndet Verletzungen durch nicht Nutzungsberechtigte.

8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

Der vorliegende Franchisevertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft.

Für Franchisenehmer mit mehr als 20 diesem Vertrag angeschlossenen Apotheken gilt eine Mindestvertragsdauer von 2 vollen Vertragsjahren. Für Franchisenehmer mit weniger als 20 diesem Vertrag angeschlossenen Apotheken gilt eine Mindestvertragsdauer eines vollen Kalenderjahrs.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres, per Einschreiben gekündigt werden.

Der Franchisegeber kann diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn eine systematische Verletzung von Vertragspflichten aus dieser Vereinbarung festgestellt, auf schriftlichem Weg darauf hingewiesen wird und diese innert 30 Tagen ohne Ergebnis bleibt. Bei einer fristlosen Kündigung behält der Franchisegeber seine Ansprüche an die Franchisegebühr des laufenden Jahres.

Verfügt eine diesem Franchisevertrag, resp. dem Franchisenehmer unterstellte und an netCare teilnehmende Apotheke nicht über einen netCare Apotheker im Sinne der Pflichten gem. Anhang B (Ziff. 14) und Anhang D (Ziff. 16), so verletzt sie den Vertrag und der Franchisegeber kann der fehlbaren Apotheke den Status als netCare Apotheke aberkennen.

Der vorliegende Franchisevertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft, er ersetzt allfällige frühere Franchiseverträge netCare des unterzeichnenden Franchisenehmers.

9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommen.

10 Schriftform

Dieser Vertrag sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen dazu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien, wobei die Parteien übereinstimmend festhalten, dass der Austausch von elektronischen Unterschriften das Schriftform-Erfordernis erfüllt.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Franchisevertrag inkl. seiner Anhänge untersteht dem schweizerischen materiellen Recht und kann schriftlich geändert oder ergänzt werden.

Für sämtliche Streitigkeiten gilt ausschliesslich der Gerichtsstand Bern.

12 Anhänge

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge sind integrale Bestandteile dieser Vereinbarung.

- Anhang A – netCare Leistungen
- Anhang B – Rechte und Pflichten Franchisenehmer und diesen angeschlossenen Apotheken
- Anhang C – Rechte und Pflichten Franchisegeber
- Anhang D – Teilnahmebedingungen
- Anhang E – Abgeltung, Gebühren und Preise
- Anhang F – Meldeformular netCare Apotheke

13 Unterschriften

Für den Franchisenehmer
Ort, Datum

Für den Franchisegeber
Biel,

Andrea Fahrni

Bernhard Hohl

14 Anhang A – netCare Leistungen

Im Sinne einer Franchise erlaubt der Franchisegeber dem Franchisenehmer für die Dauer der Gültigkeit des vorliegenden Franchisevertrages, sowie den diesem angeschlossenen Apotheken für die Dauer derer Teilnahme die Nutzung der Marke netCare und der nachfolgend genannten Dienstleistungen.

- Zugang zur Onlineplattform des Franchisegebers für netCare Franchisenehmer
- Nutzung der netCare Algorithmen
- Telemedizinische Unterstützung im Rahmen von netCare durch den ärztlichen Telemedizinpartner des Franchisegebers für netCare gemäss den aktuell gültigen Konditionen zwischen dem Franchisegeber und dem Telemedizinpartner
- Abrechnung der durch Krankenkassen gedeckten netCare Erstberatungen gemäss aktuell gültiger Krankenkassenliste für netCare
- Nutzung der Marke netCare für die Kommunikation des Franchisenehmers
- Zugang netCare Helpline des Franchisegebers

15 Anhang B – Rechte und Pflichten Franchisenehmer und dessen angeschlossenen Apotheken

Die nachfolgend aufgeführten Pflichten gelten für die jeweils genannte Rolle. Sind mehrere Rollen auf einer Person oder Organisation vereint, so gelten sämtliche Pflichten für die einzelnen Rollen welche auf dieser Person oder Organisation vereint sind.

15.1. Rollenübersicht netCare

- **Franchisenehmer**
Als Franchisenehmer wird die juristische Person bezeichnet, welche Trägerin von Rechten und Pflichten für die zukünftigen netCare Apotheken ist und mittels dem vorliegenden Franchisevertrag über ein gültiges Vertragsverhältnis mit dem Franchisegeber verfügt. Der Franchisenehmer ist für alle ihm angeschlossenen Apotheken verantwortlich.
- **Verantwortlicher Apotheker/Verwalter**
Als verantwortlicher Apotheker/Verwalter wird derjenige Apotheker in der Apotheke bezeichnet, welcher die pharmazeutische Verantwortung trägt und in diesem Sinne auch für sämtliche netCare Apotheker der Apotheke zuständig ist. Er ist verantwortlich für die Erbringung und Abrechnung der Dienstleistung netCare innerhalb der Apotheke, insbesondere auch für die Erbringung der Dienstleistung durch andere netCare Apotheker derselben Apotheke.
- **netCare Apotheker**
Als netCare Apotheker wird ein Apotheker bezeichnet, welcher durch das erfolgreiche Absolvieren des netCare Startkurses berechtigt ist, die Dienstleistung im Rahmen des integrierten Versorgungsmodells netCare anzubieten.
- **netCare Apotheker mit Fähigkeitsausweis FPH**
Als netCare Apotheker mit Fähigkeitsausweis FPH wird ein Apotheker bezeichnet, der den netCare Startkurs erfolgreich absolviert hat und den entsprechenden Fähigkeitsausweis FPH gem. Kapitel 14.5 oder einen diesem gem. FPH gleichzusetzenden Fähigkeitsausweis bereits erworben hat oder diesen innerhalb von 3 Jahren erwerben wird.

15.2. Pflichten Franchisenehmer

Der Franchisenehmer ist hiermit vertraglich verpflichtet, dass

- die Franchisevereinbarung in allen Belangen, insbesondere in Bezug auf die fristgerechte Bezahlung der Franchisegebühr gemäss Anhang E, den Schutz der Marke netCare, sowie die Einhaltung der Franchisevorgaben von den diesem angeschlossenen Apotheken eingehalten wird
- jede der Franchisevereinbarung unterliegende Apotheke über mindestens einen netCare Apotheker mit Fähigkeitsausweis FPH verfügt

- die netCare Apotheker sowie die netCare Apotheker mit Fähigkeitsausweis FPH der dem Franchisenehmer angeschlossenen Apotheken über die erforderlichen Ausbildungen für netCare verfügen
- die angeschlossenen Apotheken das Online-Meldeformular korrekt ausfüllen und Mutationen über das Online-Meldeformular dem Franchisegeber melden
- er die Teilnahmebedingungen gemäss Anhang D sowie die den verantwortlichen Apotheker/Verwalter, netCare Apotheker betreffenden Pflichten gemäss Anhang B 14.3 ff. an die jeweiligen Personen weiterleitet
- Änderungen der Anzahl der Franchisevereinbarung unterliegenden Apotheken innerhalb von 30 Arbeitstagen dem Franchisegeber schriftlich gemeldet werden
- Anfragen seitens des Franchisegebers zur Qualitätssicherung von netCare, insbesondere in Bezug auf die Anzahl netCare Apotheken, die verantwortlichen Apotheker, sowie die netCare Apotheker jeweils innerhalb der geforderten Fristen wahrheitsgetreu beantwortet werden
- jede der Franchisevereinbarung unterliegenden netCare Apotheken über die notwendige Infrastruktur verfügt oder diese zum Vertragsstarttermin beschafft wird. Zur Infrastruktur gehören insbesondere
 - o Ein geeigneter Beratungsraum für Konsultation mit einer die Privatsphäre des Kunden schützenden Vertraulichkeit
 - o Die notwendige Ausrüstung für Telekonsultationen
 - o Ein adäquates EDV-System mit Internetzugang und Software für die Führung eines Patientendossiers, die Nutzung von netCare, den Empfang von elektronischen Rezepten (wie z.B. e-Rezepten) und die Lieferung der nötigen Zahlen für Statistiken und Begleitstudien
- er den First Level Support ab 5 diesem angeschlossenen Apotheken übernimmt. Die Apotheken kontaktieren in diesem Fall bei Fragen im Zusammenhang mit netCare jeweils zuerst immer den Franchisenehmer. Für die Befähigung zum First Level Support empfiehlt der Franchisegeber den Besuch des netCare Grundkurses
- Marketingmassnahmen im Zusammenhang mit netCare durch den Franchisenehmer oder diesem angeschlossene Apotheken vor der Umsetzung mit dem Franchisegeber abgestimmt werden
- der Verwalter, die netCare Apotheker und die netCare Apotheker mit Fähigkeitsausweis FPH von dieser Vereinbarung und dessen Inhalt Kenntnis erhalten und diese Bestimmungen auch einhalten.

15.3. Pflichten verantwortlicher Apotheker/Verwalter

Der verantwortliche Apotheker/Verwalter ist hiermit vertraglich verpflichtet, dass

- die Vorgaben für die Nutzung von netCare gemäss Franchisevertrag in der in seiner Verantwortung liegenden und durch ihn geführten Apotheke eingehalten werden

- die durch diesen geführte netCare Apotheke über einen geeigneten, sauberen und für die Beratung nutzbaren Beratungsraum verfügt
- die netCare Apotheker über einen funktionierenden Internetzugang für die Nutzung von netCare verfügen
- den netCare Apothekern ein Drucker zur Verfügung steht, mit welchem die netCare Formulare ausgedruckt werden können
- den netCare Apothekern die notwendige Ausrüstung für Telekonsultationen zur Verfügung steht
- die originalen und von den an der netCare Beratung beteiligten, visierten netCare Formulare gem. gesetzlichen Vorgaben, sowie den Franchisevorgaben für mindestens 10 Jahre aufzubewahren
- die für netCare notwendige Infrastruktur regelmässig gewartet wird und den Franchisevorgaben entspricht
- Änderungen der Verantwortlichkeiten bei den Apothekern (Mutation netCare Apotheker) innerhalb von 30 Arbeitstagen dem Franchisegeber schriftlich mittels dem Meldeformular gem. Anhang F gemeldet werden
- netCare Beratungen stets nach netCare Vorgaben basierend auf den netCare Algorithmen erfolgen
- die netCare Apotheker stets über die neusten Informationen zu netCare verfügen
- netCare entsprechend den Richtlinien des Franchisegebers angeboten wird
- für jede netCare Beratung ein entsprechendes netCare Formular ausgefüllt wird
- die Abrechnung der netCare Beratungen gemäss den Teilnahmebedingungen netCare Apotheken in Anhang D erfolgt
- in jeder netCare Apotheke mindestens ein netCare Apotheker innerhalb der ersten 3 Vertragsjahre den Fähigkeitsausweis FPH „Anamnese in der Grundversorgung“ oder einen von der FPH anerkannten gleichwertigen Fähigkeitsausweis FPH erlangt.
- das Berufsgeheimnis gem. Art. 321 StGB und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch diesen selbst und der ihm unterstellten Apotheker eingehalten werden

15.4. Pflichten netCare Apotheker

Der netCare Apotheker ist hiermit vertraglich verpflichtet, dass

- netCare Beratungen stets nach netCare Vorgaben basierend auf den netCare Algorithmen erfolgen
- für jede netCare Beratung ein entsprechendes netCare Formular ausgefüllt wird
- er den für netCare notwendigen Startkurs erfolgreich absolviert

- das Berufsgeheimnis gem. Art. 321 StGB und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden

15.5. Pflichten netCare Apotheker mit Fähigkeitsausweis FPH

Der netCare Apotheker mit Fähigkeitsausweis FPH ist hiermit vertraglich verpflichtet, dass

- netCare Beratungen stets nach netCare Vorgaben basierend auf den netCare Algorithmen erfolgen
- für jede netCare Beratung ein entsprechendes netCare Formular ausgefüllt wird
- die für netCare notwendigen Schulungen besucht werden
- er den für netCare notwendigen Basiskurs sowie die für den Erwerb des Fähigkeitsausweises FPH benötigten Weiterbildungen erfolgreich absolviert
- innerhalb von 3 Jahren nach der Aufnahme der Tätigkeit als netCare Apotheker der Fähigkeitsausweis FPH „Anamnese in der Grundversorgung“ oder ggf. ein gem. FPH gleichzusetzender Fähigkeitsausweis FPH erlangt wird
- das Berufsgeheimnis gem. Art. 321 StGB und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden

16. Anhang C –Rechte und Pflichten Franchisegeber

Der Franchisegeber verpflichtet sich,

- medizinisch validierte Grundleistungen (pharmazeutische Triagierungen) nach Therapierichtlinien anhand von international anerkannter Literatur für bestimmte Krankheitssymptome zu erstellen
- diese Algorithmen durch einen wissenschaftlichen Partner validieren zu lassen
- regelmässige, mindestens jährliche wissenschaftliche Überprüfung von netCare durchzuführen
- die netCare Franchisenehmer bei signifikanten Änderungen innerhalb von 30 Tagen zu informieren
- netCare regelmässig zu aktualisieren
- den Second-Level Support für den Franchisenehmer für Fälle, die dieser trotz der Schulung nicht lösen kann, zu übernehmen
- die Schulungen für Apotheker aus Apotheken, welche an netCare teilnehmen, sicher zu stellen
- für Franchisenehmer mit mehr als 20 diesem angeschlossenen Apotheken auf Anfrage spezifische netCare Kurse anzubieten und einen Referenten/Referentin zu stellen
- den Support für die Algorithmen und deren Aktualisierung zu übernehmen.
- für die teilnehmenden Apotheken Kommunikations- und Werbematerial zur Verfügung zu stellen. Für deren Verteilung ist der Franchisenehmer verantwortlich
- die Leistungen für sämtliche erbrachten und zur Abrechnung eingereichten netCare Beratungen auf das Vertragsende des Franchisevertrages oder den Austritt der einzelnen netCare Apotheke abzurechnen

17. Anhang D – Teilnahmebedingungen netCare Apotheken

17.1. Allgemeines

Die im vorliegenden Anhang D enthaltenen Teilnahmebedingungen für netCare Apotheken regeln die Zusammenarbeit zwischen den Partner-Krankenkassen, dem Franchisegeber und den netCare Apotheken. Die Teilnahmebedingungen enthalten insbesondere die speziellen Rechte und Pflichten der netCare Apotheken für die Teilnahme an den MC Modellen der netCare Partner-Krankenkassen. Diese bilden einen integralen Bestandteil des netCare Franchisevertrages. Unter einer netCare Apotheke wird eine Apotheke verstanden, welche einem Franchisenehmer angeschlossen und sich mittels Meldeformular zur Teilnahme an netCare angemeldet hat.

In den jeweiligen MC Modellen der netCare Partner-Krankenkassen sind die MC-Versicherten verpflichtet, grundsätzlich Erstabklärungen durch Partnerapotheken des Versicherers oder einen Telekonsultations- oder Telekonsilpartner (telefonische Gesundheitsberatung) durchführen oder sich durch diese an Dritte verweisen zu lassen. Das bedeutet, der MC-Versicherte wendet sich bei Krankheit, Unfall oder zur Prävention immer zuerst an eine Partnerapotheke seiner Krankenkasse oder sofern in seinem MC-Modell vorgesehen an den präferierten Telekonsultationspartner seines Versicherers und wenn anschliessend notwendig an einen Arzt aus dem Ärzteverzeichnis des Versicherers. Die Apotheken oder der Telekonsultationspartner übernehmen die Triage des Patienten und stellen eine allfällige Medikation sicher. Ausnahmen für dieses Vorgehen sind: Notfälle, Besuche bei Gynäkologen, Kinderärzten, Augenärzten oder Zahnärzten sowie Folgebehandlung von bereits mit Krankenkassen-Partnerapotheken oder dem Telekonsultationspartner des Versicherers abgesprochenen Konsultationen.

17.2. Pflichten netCare Apotheken

netCare Apotheken verpflichten sich,

- die Triage des netCare Kunden zu übernehmen und stellen eine allfällige Medikation oder eine vertiefte Abklärung mittels der wissenschaftlich basierten netCare Algorithmen sicher und organisieren gegebenenfalls über den Telekonsultations- oder den Telekonsilpartner eine medizinische Zweitmeinung bzw. ein Rezept für den netCare Kunden
- den netCare Kunden in einem die Privatsphäre desselben schützenden Raums und entsprechend den netCare Algorithmen zu beraten und zu versorgen
- die Versicherungsdeckung des netCare Kunden zu prüfen und entsprechend zu handeln
- die Kostenlenkungsmassnahmen der netCare Partner-Krankenkassen zu unterstützen und netCare Kunden gemäss den jeweiligen MC-Modellen der netCare Partner-Krankenkassen zu beraten und zu behandeln
- die Abgabe von Generika zu bevorzugen

- gegenüber dem netCare Kunden, zum gültigen Tarifvertrag (LOA) abzurechnen und die Erstabklärung separat gemäss netCare Vorgaben abzurechnen
- durch netCare- Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen für eine angemessene Qualitätssicherung zu sorgen
- den Inhalt dieses Franchisevertrages vollumfänglich geheim zu halten. Überlassene Unterlagen, Informationen, Dokumente etc. ausschliesslich für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, welche bereits vorvertraglich bekannt waren oder solche die öffentlich bekannt sind.
- die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Datenschutz einzuhalten
- monatlich die vom Franchisegeber für die Abrechnung der Erstberatungen benötigten Daten bis zum Monatsende auf der Onlineplattform für netCare zu erfassen
- die Daten des netCare Kunden gemäss netCare Triageprotokoll für Erstabklärungen vollständig zu erfassen
- jederzeit einen sicheren, qualitativ hochstehenden und termingerechten Datenaustausch mit dem Franchisegeber zur Sicherstellung des einwandfreien operativen Betriebes zu gewährleisten
- dem Franchisegeber monatlich die geleisteten Erstabklärungen zu übermitteln, resp. diese zumindest monatlich in den vom Franchisegeber bereitgestellten Plattformen zu aktualisieren.

17.3. Rechte netCare Apotheken

- netCare Apotheken können telefonisch beim Telekonsultationspartner eine medizinische Zweitmeinung anfordern. Diese kann entweder im Rahmen eines Telekonsils oder aber in Form einer telemedizinischen Beratung eingeholt werden.

Im Falle eines Telekonsils verbleibt die Verantwortung für den gesamten Behandlungsprozess beim Apotheker. Wird eine telemedizinische Beratung einberufen, übernimmt der zuständige Arzt des Telekonsultationspartners die Verantwortung für den weiteren Behandlungsprozess und kann gegebenenfalls ein Rezept ausstellen.

Dazu steht den netCare Apotheken eine speziell eingerichtete Telefonnummer zur Verfügung, welche auf der Webseite des Franchisegebers publiziert ist.

17.4. Anpassungen der Teilnahmebedingungen

Der Franchisegeber behält sich vor, die Teilnahmebedingungen jederzeit anzupassen.

Der Franchisegeber informiert die Franchisenehmer in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der Teilnahmebedingungen. Sind die Änderungen für die

Franchisenehmer nachteilig, kann dieser bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin vorzeitig kündigen. Unterlässt der Franchisenehmer dies, akzeptiert dieser die Änderungen.

17.5. Gültigkeit, Dauer und Kündigung

Die Teilnahmebedingungen gelten auf unbestimmte Zeit und treten mit der Vertragsunterzeichnung in Kraft; sie können nicht gesondert gekündigt werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit als Ganzes nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die im Kontext zu den übrigen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung mit Bezug auf den Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für Lücken.

Die Teilnahme des MC-Modells eines jeweiligen Versicherers endet automatisch, sofern die entsprechende Rahmenvereinbarung zwischen dem Franchisegeber und dem jeweiligen Versicherer endet. Der Franchisegeber informiert die teilnehmenden netCare Apotheker innert 30 Tagen. Die Beendigung einer MC-Rahmenvereinbarung mit einem netCare Partner-Versicherer hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Vereinbarung zwischen Franchisegeber und Franchisenehmer.

Die Teilnahme der netCare Apotheke endet auch, wenn die Franchisevereinbarung netCare zwischen dem Franchisenehmer und dem Franchisegeber endet.

18. Anhang E–Abgeltung, Gebühren und Preise

18.1. Franchisegebühren

netCare Franchisegebühr für Franchisenehmer mit entsprechender Anzahl netCare Apotheken. Die Franchisegebühr ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist von 30 Tagen zu begleichen.

Die in der nachfolgenden Preistabelle enthaltenen Preisangaben in CHF exkl. MwSt. sind jährlich und pro Apotheke geschuldet:

1 Apotheke	CHF 750.-
ab 2 Apotheken	CHF 715.-
ab 6 Apotheken	CHF 675.-
ab 16 Apotheken	CHF 635.-
ab 31 Apotheken	CHF 600.-
ab 51 Apotheken	CHF 565.-
ab 81 Apotheken	CHF 525.-
ab 121 Apotheken	CHF 490.-

18.2. Abgeltung Erstabklärung

18.2.1. Erstabklärung

netCare Apotheker stellen durch Erbringung von eigenen Leistungen und/oder Rezeptanfrage an den Telekonsultationspartner resp. Weiterweisung des MC-Patienten an geeignete Leistungserbringer die pharmazeutische Versorgung im Sinne von optimierten Behandlungspfaden der MC-Patienten sicher. Die Versicherer entschädigen die apothekerseitige medizinische Erstabklärung (Triage) in Form von Pauschalen. Diese Entschädigungen sind Bestandteile der pharmazeutischen Apothekerleistung.

18.2.2. Abgeltung

Die nachfolgenden Pauschalen pro Erstabklärung, Fall und Tag bei einem MC-Versicherten werden basierend auf den von der netCare Apotheke eingereichten Algorithmen und dem Versicherungsmodell des Kunden ausbezahlt.

Abgeltung pro Erstabklärung SWICA (inkl. MwSt)	CHF 30.-
Abgeltung pro Erstabklärung andere Versicherer (inkl. MwSt)	CHF 40.-

18.2.3. Leistungsabwicklung

Der Franchisegeber vergütet direkt oder über einen durch diesen beauftragten Dritten periodisch die von den netCare Apotheken bis zum letzten Arbeitstag des

Abrechnungsmonats durchgeführten und beim Franchisegeber eingereichten Erstabklärungen.

18.2.4. Arzneimittel

netCare Apotheken stellen den Versicherern elektronisch Rechnung für ihre gegenüber einem Partner-Krankenkassen Versicherten erbrachten Leistungen gemäss gültigem LOA-Tarif.

18.3. Kursgebühren

Gebühren für Kurse werden gemäss der Publikation der FPH gesondert verrechnet. Sofern der Franchisenehmer Interesse an der Durchführung privater Kurse in durch diesen bereitgestellten, geeigneten Räumlichkeiten hat, so kann er solche ab einer gesicherten Teilnehmerzahl von 15 Personen beim Franchisegeber anfragen und so von Preisreduktionen profitieren.

18.4. Rabatte

Einzelne Rabatte sind sofern nicht anders vermerkt nicht kumulierbar.

18.5. Preisänderungen

Preisänderungen bleiben vorbehalten. Der Franchisenehmer ist aber jeweils über solche vorab zu informieren.

19. Anhang F –Meldeformular netCare Apotheke

Das aktuell gültige Meldeformular für netCare Apotheken ist auf der Webseite des Franchisegebers verfügbar. Es müssen alle Pflichtfelder ausgefüllt werden und anschliessend muss das Formular elektronisch an den Franchisegeber übermittelt werden.